

SATZUNG DES SENIORENRATS ULM

Übersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Finanzen
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Die auf dem Gebiet der Altenarbeit und Altenhilfe tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Bereich des Stadtkreises Ulm schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen **Seniorenrat Ulm** zusammen.
- (2) Der Seniorenrat hat seinen Sitz in Ulm.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

- (1) Der Seniorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Seniorenrat ist selbstlos tätig. Er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke. Tätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Seniorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen in seinem Bereich ein und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
- (3) Der Seniorenrat macht Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
- (4) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Seniorenrat ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten, auch über Beratungsmöglichkeiten. Ferner sorgt er für die Koordinierung von Maßnahmen für die ältere Generation.
- (5) Der Seniorenrat Ulm ist Mitglied des Landesseniorenrats Baden-Württemberg.
- (6) Der Seniorenrat arbeitet in Übereinstimmung mit dem Landesseniorenrat.
- (7) Der Seniorenrat unterhält selbst keine eigenen Einrichtungen der Altenhilfe.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliche Mitglieder des Seniorenrats können werden:
 - a) Organisationen, die auf dem Gebiet der Altenarbeit und Altenhilfe tätig sind.

- b) Altenclubs und Altenbegegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen.
 - c) Senioren- und Altenzentren und vergleichbare Einrichtungen.
 - d) Einzelpersonen, die sich für Zweck und Aufgabe des SR engagieren.
- (2) Die Stadt Ulm, vertreten durch den Fachbereich Bildung und Soziales, ist beratendes Mitglied.
- (3) Die Fraktionen des Gemeinderates sind mit jeweils einer Person beratendes Mitglied.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 5) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Seniorenrats zuwider handelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 FINANZEN

- (1) Der Seniorenrat erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die finanziellen Aufwendungen des Seniorenrats werden durch öffentliche Zuwendungen und Spenden gedeckt.
- (3) Mittel des Seniorenrats dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenrats.
- (4) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenrats fremd oder zuwider sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, finanziell oder in anderer Weise begünstigt werden.
- a) Die/der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b) Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen erhalten die Mitglieder des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c) Tätigkeiten für den Seniorenrat können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grund eines Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften, nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
Der Vorstand wird ermächtigt, für die Tätigkeiten im Dienst des Seniorenrates Entsprechendes zu beschließen. Dies gilt auch für Kostensätze und Vergütungen. Die steuerlichen gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
- (5) Über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung ein Nachweis zu führen, der von zwei Revisoren/-innen (§6f2) zu prüfen ist. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Bei Auflösung des Seniorenrats oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Ulm, die verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige soziale Zwecke auf dem Gebiet der Altenarbeit und Altenhilfe zu verwenden.

§ 5 ORGANE

Organe des Seniorenrats sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Oberstes Organ des Seniorenrats ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus namentlich genannten Delegierten der im Anhang aufgelisteten Mitgliedsorganisationen bzw. aus den von diesen Delegierten autorisierten Vertreterinnen oder Vertretern und aus den dort ebenfalls aufgelisteten Einzelpersonen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt die Satzung des Seniorenrats und ihre Änderungen,
- b) sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Seniorenrats und regt die Bildung von Arbeitsausschüssen an,
- c) fasst über Anträge Beschlüsse,
- d) sie wählt die Mitglieder des Vorstands,
- e) sie entscheidet über Beschwerden nach § 3 (4),
- f) sie nimmt den Rechenschaftsbericht, die geprüfte Jahresrechnung und die Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung,
- g) sie wählt zwei Revisoren/-innen,
- h) sie kann die Auflösung des Seniorenrats beschließen.

(3) Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu geben.

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher bei der/dem/den jeweiligen Vorsitzenden einzureichen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem/den Vorsitzenden oder einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jede/jeder Delegierte, jede organisationsfreie Einzelperson und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Seniorenrats bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so entscheidet in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 7 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden, es besteht die Möglichkeit einer Doppelspitze mit zwei Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, diese entfallen bei einer Doppelspitze.
- c) sowie bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern unter ihnen Schriftführer/-in und Kassensführer/-in, die vom Vorstand bestimmt werden.
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung, sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die Vorsitzenden sowie jede/jeder der beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter (nicht bei einer Doppelspitze).

Die/der Vorsitzende und beide Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder die Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand; sein Aufgabenkreis wird vom Vorstand festgelegt.

(4) Der Vorstand wird von der/dem/den Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde am 18.11.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 24.01.2019 außer Kraft.

gez: Maria Eichenhofer-Fröscher

gez: Ruth Schumann

Die Vorsitzenden des Seniorenrates Ulm